

Stand: 20. April 2010

## Die Religionsfreiheit in der Schweiz

Die Anerkennung des Prinzips der religiösen Freiheit und Neutralität des Staates auf eidgenössischer Ebene geht in der Schweiz auf das Jahr 1874 zurück und ist durch die seither vorgenommenen verfassungsrechtlichen Änderungen bestätigt und sogar verstärkt worden. Daher haben die Juden in der Schweiz bis zu den kürzlich entstandenen Diskussionen, die gewisse Errungenschaften der Religionsfreiheit in Frage stellen, in einem sehr grossen Umfang ihren Glauben in Freiheit ausüben können, ohne dass ihre Integration dadurch gelitten hätte oder es zu Einschränkungen des Friedens unter den Konfessionen geführt hätte.

Die Bundesverfassung von 1999 (BV), in Kraft seit dem 1. Januar 2000, garantiert in Artikel 15 die Gewissens- und Glaubensfreiheit wie folgt:

<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Die Formulierung von Artikel 15 BV berücksichtigt sowohl die früheren Bestimmungen und Rechtsprechung, als auch die internationalen Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist, wie die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 9) und das Abkommen der Vereinten Nationen bezüglich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (Artikel 18). Auch wenn die Grundrechte aus der Bundesverfassung im gesamten Staatsgebiet der Schweiz anzuwenden sind, sind diese Prinzipien von einer grossen Zahl kantonaler Verfassungen aufgenommen und so ausdrücklich in ihre kantonale Rechtsprechung integriert worden.

Die Bundesverfassung garantiert insofern nicht nur die Freiheit zu glauben, was man will, der Religion seiner Wahl beizutreten und diese freiwillig wieder zu verlassen. Sie erlaubt auch, seine Überzeugungen allein oder in Gemeinschaft zu bekennen und so die religiösen Riten zu praktizieren.

Wie alle anderen Freiheiten kann auch die Gewissens- und Glaubensfreiheit unter den in Artikel 36 BV genannten Bedingungen eingeschränkt werden. Dieser Artikel besagt ausdrücklich, dass jede Einschränkung von Grundrechten

- eine gesetzliche Grundlage haben muss;
- durch Öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein muss;
- verhältnismässig sein muss; und
- das Wesen der Grundrechte, die unantastbar sind und bleiben müssen, bewahrt.

Das Recht jeder Person und Gemeinschaft, ihre Religion zu bekennen zieht die Verpflichtung der Staatsorgane nach sich, Neutralität in Religionsfragen zu wahren und die Ausübung der religiösen Überzeugungen nicht ohne wesentliche Rechtfertigung zu behindern.

So wie das BG in einem Entscheid zusammenfasst: « ... Schliesslich besteht der Laizismus des Staates in einer Neutralitätspflicht, die ihm auferlegt, sich bei den öffentlichen Handlungen jeder konfessionellen oder religiösen Erwägung zu enthalten, welche die Freiheit der

Rechtsunterworfenen in einer pluralistischen Gesellschaft gefährden könnte. In diesem Sinn bezweckt sie die Religionsfreiheit des Einzelnen zu schützen, aber auch den konfessionellen Frieden im Geiste der Toleranz aufrecht zu erhalten. » (BGE 123 I 296 – Praxis 4/1998 S. 307/8).

Die Religionsfreiheit umfasst nicht nur das Recht des Einzelnen zum Bekenntnis seiner Religion und die Verpflichtung des Staates zur Neutralität. Artikel 8 BV untersagt auch jede Diskriminierung wegen der Herkunft oder der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen.

Diese Vorschrift verbietet nicht nur jede direkte Diskriminierung, die aufgrund der Religion zu einer anderen Behandlung führt, die nicht durch die Umstände gerechtfertigt wird, sondern auch indirekte Diskriminierungen. Für das Bundesgericht bedeutet indirekte Diskriminierung wenn eine Regelung, die keine offensichtlichen Nachteile für eine besonders gegen Diskriminierung geschützte Gruppe enthält, durch ihre praktische Anwendung zu besonders schwerwiegenden Nachteilen für die Mitglieder dieser Gruppe führt, ohne durch den Tatbestand gerechtfertigt zu sein (BGE 126 II 377).

Das verfassungskonforme Prinzip der Gleichheit der Behandlung und der Nicht-Diskriminierung, besonders auf dem Gebiet der Religion, schützt also die religiösen Minderheiten, bei denen gewisse Praktiken eine differenzierte Behandlung erfordern.

Im Licht dieser Prinzipien muss der in der letzten Zeit manifestierte Wille gesehen werden, jegliche Religionsausübung einzuschränken, ja sogar zu untersagen, die über den privaten Raum hinaus stattfindet. Eine derartige Einschränkung kann nur möglich sein, wenn sie eine gesetzliche Grundlage hat, wenn sie durch Öffentliches Interesse oder Grundrechte Dritter berechtigt ist, wenn die Massnahme befürwortet wird und verhältnismässig ist und das Wesen der Religionsfreiheit bewahrt wird.

Die Juden in der Schweiz und eine Anzahl anderer religiöser Minderheiten haben sich hier integrieren können und gleichzeitig ihre Religion praktizieren können. Lasst uns darüber wachen, dass diese Freiheit, die auch Teil der Grundrechte in der Schweiz sind, erhalten bleibt.

Sabine Simkhovitch-Dreyfus, [sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch](mailto:sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch)

### Referenzen

Müller Jörg Paul/Schefer Markus, Grundrechte in der Schweiz, im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Auflage, Bern 2008.

### Rechtlicher Hinweis

Dieses Factsheet darf gesamthaft oder auszugsweise mit dem Hinweis «SIG Factsheet» zitiert werden.

Stand: 12. April 2010

## Die öffentlich-rechtliche Anerkennung jüdischer Gemeinden in der Schweiz

Der Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften ist ein zentrales Element des Schweizer Staatskirchenrechts. Jahrhundertlang war der rechtliche Status der meisten Kirchen durch die Auswirkungen der Religionskriege bestimmt, die nach der Reform ausbrachen. In vielen Kantonen wurde daraufhin der vorherrschenden Kirche der Status einer Staatskirche verliehen.

Erst mit der Französischen Revolution und aufgrund des Drucks anderer Staaten erhielten die Juden etwa ab Mitte des 19. Jahrhunderts nach und nach das Recht, sich in einigen Kantonen niederzulassen. Auf Bundesebene wurde ihnen dieses Recht 1868 zugestanden, aber erst die revidierte Verfassung von 1874 sicherte den Juden die völlige rechtliche Gleichstellung zu. Aufgrund der neuen Rechtslage war es ihnen von da an gestattet, sich zusammenzuschliessen und Religionsgemeinschaften zu bilden. Gemäss dem Schweizer Recht geschah dies durch Gründung von Vereinen.

Ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung bezüglich Kirchenstatus hängt, wie bei allen anderen Religionsgemeinschaften, von der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung ab. In den meisten Kantonen haben die römisch-katholische und die evangelische wie häufig auch die christkatholische Kirche den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, teilweise sogar die einer Staats- oder Kantonalkirche. Auch in den sogenannten säkularen Kantonen Genf und Neuenburg, wo es eine strenge Trennung zwischen Kirche und Staat gibt, wird diesen drei Kirchen eine besondere Stellung zugestanden.

Mit der Öffnung gegenüber religiösen Minderheiten in den letzten Jahrzehnten wurde in vielen Kantonen die Grundlagen für eine öffentliche Anerkennung der anderen Religionsgemeinschaften gelegt. Die jüdischen Gemeinschaften gehörten zu den ersten, denen dies zugutekam. Die israelitische Gemeinde Basel erhielt bereits 1972 den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die 18 Jahre später der jüdischen Gemeinde Fribourg und ungefähr 25 Jahre später auch den jüdischen Gemeinden Bern und St.Gallen zugestanden wurde. Infolge von Verfassungsänderungen zu Beginn des neuen Jahrtausends verliehen weitere Kantone, darunter Zürich und Waadt, den jüdischen Gemeinden die öffentliche-rechtliche Anerkennung, jedoch in einer anderen Form, die ihren Status als privater Verein nicht antastete.

Zwar sind die in mehreren Kantonen anerkannten Religionen direkt in der Verfassung genannt, aber viele neuere Verfassungen bieten die Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften, ohne dass eine Verfassungsänderung nötig ist. Die Voraussetzungen für diese Anerkennung sind unterschiedlich und nicht immer klar definiert. In den meisten Fällen werden folgende Anforderungen genannt:

- Anerkennung der Schweizer Rechtsordnung
- Demokratische Struktur
- Finanzielle Transparenz
- Dauer des Bestehens
- Rolle innerhalb des Kantons (Gemeinnützigkeit)
- Zahlenmässige Stärke
- Freiheit der Mitglieder, die betreffende Religionsgemeinschaft verlassen zu können

Diese Liste zeigt, dass die öffentliche Anerkennung nicht nur ein Recht darstellt, sondern an wesentliche Voraussetzungen gebunden ist, darunter insbesondere die Anerkennung und Umsetzung der Grundsätze unseres Landes. Wenn die meisten der grossen jüdischen Gemeinden heute diesen Status besitzen, so deshalb, weil sie nicht nur diese Voraussetzungen erfüllen, sondern auch klar den Wunsch nach einer solchen öffentlichen Anerkennung geäussert haben und bereit waren, die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist zwar ein symbolisch bedeutender Akt und ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Gleichbehandlung aller religiösen Minderheiten, aber keinesfalls eine Voraussetzung für die Wahrnehmung des in Artikel 15 der Bundesverfassung festgelegten Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die religiöse Freiheit der anerkannten Gemeinschaften unterscheidet sich in nichts von der anderer Religionen.

Jedoch hat die öffentliche Anerkennung nicht in allen Kantonen die gleichen Auswirkungen, zum Teil werden sogar Unterschiede innerhalb der Kantone beobachtet. Die anerkannten jüdischen Gemeinden werden in mancher Hinsicht anders behandelt als die drei grossen Kirchen. Einige dieser Unterschiede ergeben sich aus dem historischen Kontext oder aus der Struktur und den Bedürfnissen. So werden Kirchensteuern zum Beispiel nur für die Kirchen vom Staat erhoben und weitergeleitet.

Die jüdischen Gemeinden kommen nicht immer in den Genuss einer finanziellen Unterstützung und sofern sie gewährt wird, fällt diese relativ bescheiden aus. Gelegentlich haben die Kirchen auf einen Teil eines Postens zugunsten der jüdischen Gemeinden verzichtet. So werden die jüdischen Gemeinden, ob mit oder ohne Anerkennung, auch weiterhin weitgehend durch die Beiträge ihrer Mitglieder und Spenden finanziert. Die öffentliche Anerkennung bietet den betroffenen Gemeinden andererseits die Möglichkeit, bestimmte öffentliche Einrichtungen zu nutzen, sowie eine Erleichterung verschiedener Aufgaben, insbesondere im seelsorgerischen Bereich.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung wird von den jüdischen Gemeinden im Wesentlichen als politischer Akt und als Zeichen ihrer Integration im Kanton verstanden. Auch wenn sie kaum praktische Auswirkungen hat und vor allem die Religionsfreiheit nicht von ihr abhängt, so ist die Anerkennung doch ein wichtiges Element auf dem Weg zur Gleichstellung und uneingeschränkten Akzeptanz aller religiösen Minderheiten, sofern diese sie wünschen, die Voraussetzungen erfüllen und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen.

Sabine Simkhovitch-Dreyfus, [sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch](mailto:sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch)

### **Rechtlicher Hinweis**

Dieses Factsheet darf gesamthaft oder auszugsweise mit dem Hinweis «SIG Factsheet» zitiert werden.

Stand: 21. April 2010

## Jüdisches und staatliches Recht; rabbinische Gerichte

Das jüdische Recht ist ein umfassendes und verbreitetes Recht, das bis in die heutige Zeit ohne Unterbruch zur Anwendung gelangt. In allen Ländern, in denen – wie z.B. in der Schweiz - die Anwendung religiösen Rechtes nicht Teil der staatlichen Rechtsordnung ist, kann das jüdische Recht in der Praxis nur in engen Grenzen neben oder anstelle staatlichen Rechts Anwendung finden.

Doch nicht nur das staatliche Recht setzt dem jüdischen Recht Schranken. So hat das jüdische Recht selbst eigene Rechtsgebiete ausser Kraft gesetzt wie z.B. das jüdische Strafrecht (heute ist nur noch der „Cherem“, d.h. die Exkommunikation möglich), oder das jüdische Recht schreibt selbst vor, staatliches Recht anstelle der Normen des jüdischen Rechts anzuwenden. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz von „Dina deMalchute Dina“ (dt. Landesrecht ist Recht) zu erwähnen, welcher die meisten zwingenden Normen des staatlichen Rechts nach jüdischem Recht für anwendbar erklärt. „Dina deMalchute dina“ hält fest, dass staatliches Recht verbindlich ist, sofern es im finanziellen Interesse der Regierung (vgl. Schulchan Aruch, Ch. M., Kap. 369 § 6 und § 11) oder generell im Interesse der staatlichen Bevölkerung (Rema zu Schulchan Aruch, a.a.O.) erlassen worden ist und nicht gegen Verbotsnormen des jüdischen Rechts verstösst (Schach § 39 zu Schulchan Aruch, Ch. M., Kap. 73).

Auch zu erwähnen ist der Grundsatz „Kol Tnaj schebemamon kajam“. Dieser besagt, dass im Schuldrecht alle Bedingungen Bestand haben. Erwähnenswert ist auch der Grundsatz „Minhag hasochrim“. Dieser besagt, dass der Handelsbrauch verbindlich ist. Diese Grundsätze gelten, so lange sie nicht irgendwelchen Verbotsnormen des jüdischen Rechts entgegenstehen (vgl. hierzu Responen Igerot Mosche, Ch. M., 1, 72). Bei rein schuldrechtlichen Fragen wird das jüdische Recht deshalb in der Regel zu einem ähnlichen Resultat gelangen wie das staatliche Recht.

Besonders Rabbinatsgerichte wenden jüdisches Recht an. Sie werden in folgenden Gebieten häufig angerufen, weil diese entweder reine religionsrechtliche Fragen betreffen oder aber Gebiete, in denen eine freie Rechtswahl zulässig ist:

Für die Entscheidung von religiösen Fragen, so z.B. für Religionsübertritte oder Koscher-Zertifikate.

In gewissen familienrechtlichen Fragen, so z.B. religiöse Heirat und Scheidung. Die religiöse Trauung erfolgt durch Rabbinatsgerichte und kann in der Schweiz erst nach der Ziviltrauung erfolgen. Die religiöse Scheidung erfolgt auch durch Rabbinatsgerichte. Die zivile Scheidung, die in unserem Land zur Auflösung der Ehe erforderlich ist, hat im religiösen Bereich keine Wirkung. Umgekehrt hat die religiöse Scheidung auf den zivilen Status auch keine Auswirkung. Möchte einer der Partner wieder religiös heiraten, so muss er auch religiös geschieden sein.

Als Schiedsgerichte zur Entscheidung von zivilrechtlichen Streitigkeiten. Es kommt vor, dass die Parteien es vorziehen, einen Zivilstreit nicht vor ein staatliches Gericht zu tragen, sondern vor ein rabbinisches Gericht. Die Anzahl der in der Schweiz vor rabbinischen Schiedsgerichten ausgetragenen Zivilstreitigkeiten kann auf zehn bis zwanzig pro Jahr geschätzt werden.

Rabbinische Schiedsgerichte fallen nicht unter das Verfassungsverbot der geistlichen Gerichte, welches früher ausdrücklich in Art. 58 Abs. 2 altBV formuliert war und noch heute Geltung hat. Das Verbot untersagt dem Staat nur, ein geistliches Gericht verbindlich einzusetzen oder sein Urteil in einem Rechtsbereich anzuerkennen, welcher dem Staat ausschliesslich vorbehalten

ist. Das rabbinische Schiedsgericht hingegen ist vom Staat nicht verbindlich eingesetzt, sondern kommt erst zum Zug, wenn die Parteien dies freiwillig vereinbart haben. Urteilt das rabbinische Schiedsgericht in einem Rechtsbereich, welcher der Schiedsgerichtsbarkeit zugänglich und somit dem Staat nicht ausschliesslich vorbehalten ist, so ist die rabbinische Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht des Staates als gültiges Schiedsgericht anzuerkennen.

Lässt der Staat die Parteien ein Schiedsgericht nach eigenem Recht bilden und dieses nach eigenem Recht das Verfahren führen, so ist darin auch die Freiheit enthalten, die Entscheidungsgrundlage frei zu wählen. Die Parteien dürfen deshalb nach staatlichem Recht die Billigkeit ausdrücklich als Entscheidungsgrundlage wählen. Umso mehr müssen sie auch jüdisches Recht wählen dürfen, denn jüdisches Recht räumt den Richtern weniger Ermessen ein und bietet somit den Parteien mehr Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit. Das rabbinische Schiedsgericht kann daher jüdisches Recht als Entscheidungsgrundlage anwenden.

Auch bei Verfahren vor Rabbinatsgerichten kann eine richterliche Behörde für die Mithilfe und Unterstützung angerufen werden. Dies z.B. zur Unterstützung bei der Bildung des Schiedsgerichts; zur Mitwirkung bei der Durchführung einer Beweismassnahme; um das Urteil zu hinterlegen oder zuzustellen; die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen oder über eine Nichtigkeitsbeschwerde oder ein Revisionsgesuch zu entscheiden. In diesem Fall wird die richterliche Behörde im Weiteren immer prüfen müssen, ob die zwingenden Prozessvoraussetzungen des Schweizer Rechts vorliegen. Sind nicht alle zwingenden Prozessvoraussetzungen erfüllt, so ist die Mitwirkung oder Mithilfe zu versagen.

Die Anwendung jüdischen Rechts und die Einsetzung rabbinischer Schiedsgerichte sind somit nur dort möglich, wo das Schweizer Recht dies zulässt. Zudem führen die jüdischrechtlichen Vorschriften wie z.B. „Dina deMalchute Dina“ dazu, dass regelmässig sogar nach jüdischem Recht zwingende Normen des staatlichen Rechtes angewendet werden müssen.

Dr. jur. Alfred Strauss, [astrauss@strauss-ag.com](mailto:astrauss@strauss-ag.com)

#### **Literatur**

Strauss, Alfred: Das rabbinische Schiedsgericht im Lichte des schweizerischen Rechts, Helbing & Lichtenhahn, 2004

#### **Rechtlicher Hinweis**

Dieses Factsheet darf gesamthaft oder auszugsweise mit dem Hinweis «SIG Factsheet» zitiert werden.

Stand: 7. April 2010

## Jüdische Friedhöfe in der Schweiz

Der jüdische Friedhof ist als letzte Ruhestätte der Verstorbenen und Ort der Bestattungszeremonien auch ein Ort der Erinnerung und der tiefen Verbundenheit der Juden mit ihren Angehörigen.

Eine der wichtigsten jüdischen Bestattungsregeln betrifft die Unversehrtheit des Leichnams und des Grabes. Die Wahrung der Unversehrtheit der Gräber ist im Glauben an ein Leben nach dem Tod (Auferstehung), die körperliche Integrität und den Körper als Ausdruck der Spiritualität begründet. Deshalb muss der Leichnam unversehrt bestattet und darf dann nicht mehr angetastet werden. Die Gräber sind sehr schlicht und zeigen in Richtung Jerusalem oder zum Ausgang des Friedhofs.

Als die Juden begannen, sich in der Schweiz anzusiedeln, legten sie sehr bald eigene Friedhöfe an, um ihre Toten rasch und gemäss ihren Glaubensregeln bestatten zu können. Sie erbrachten erhebliche finanzielle Opfer und suchten gemeinsam mit den kantonalen Behörden nach passenden Lösungen. Heute gibt es jüdische Friedhöfe überall dort, wo Glaubensgemeinschaften existieren, d.h. in der Hälfte aller Schweizer Kantone (Aargau, Bern, Basel, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Waadt und Zürich).

Die Spuren jüdischer Friedhöfe im heutigen Schweizer Gebiet reichen weit zurück. Zwischen 1396 und 1490, dem Jahr der Vertreibung der Juden aus Genf, gab es einen jüdischen Friedhof in Châtelaine und von 1575 bis 1673 sind Bestattungen auf dem jüdischen Friedhof in Zwingen im Kanton Basel-Landschaft nachgewiesen. Spuren weiterer, heute nicht mehr existierender jüdischer Friedhöfe wurden entdeckt, die bis ins Mittelalter zurück reichen. Wann immer es möglich war, wurden die Gebeine in nahe liegende jüdische Friedhöfen überführt und dort würdig bestattet.

Der älteste noch genutzte Friedhof in unserem Land liegt in Endingen-Lengnau. Er wurde 1750 gleichzeitig mit der Errichtung der Synagoge angelegt, lange vor der rechtlichen Gleichstellung der Juden im Aargau (1879) und in der Schweiz (1866). Er ersetzte einen Friedhof, den dortige Juden auf einer kleinen, häufig überschwemmten Insel im Rhein, dem so genannten Judenäule nahe der Schweizer Gemeinde Koblenz angelegt hatten. Bei der Anlage der meisten nachfolgenden Friedhöfe gab es keine grösseren Schwierigkeiten mehr. 1937 konnte sogar ein jüdischer Friedhof in Kreuzlingen, nahe der deutschen Grenze, angelegt werden. Die jüngsten der jüdischen Schweizer Friedhöfe liegen in Winterthur (1998) und in Prilly im Kanton Waadt (2002).

In der neueren Schweizer Geschichte ist Genf der einzige Kanton, in dem gesetzliche Hindernisse der Errichtung eines jüdischen Friedhofs entgegenstanden. Das kantonale Friedhofsgesetz aus dem Jahr 1874 schloss die Gründung neuer konfessionsgebundener Friedhöfe aus, und als der Friedhof in Carouge von 1800 zu klein wurde, mussten die Genfer Juden nach anderen Lösungen suchen.

So wurde 1929 im Einvernehmen zwischen den Schweizer und den französischen Behörden ein jüdischer Friedhof angelegt, der über die Grenze hinweg teils in der Schweizer Gemeinde Veyrier (wo der Eingang und die Friedhofshalle liegen) und teils in der französischen Gemeinde Etrembière (wo sich die Gräber befinden) liegt. Nach einer kürzlichen Änderung der Gesetzeslage besteht jetzt die Möglichkeit, Gräber auch im Schweizer Bereich des Friedhofs anzulegen.

Praktisch alle jüdischen Friedhöfe in der Schweiz sind private Friedhöfe. Die Gelände wurden entweder rechtmässig erworben oder es bestehen verlängerbare Konzessionen. In der Regel liegen jüdische Friedhöfe nicht in der Nähe der öffentlichen Friedhöfe, doch manche grenzen an den öffentlichen Friedhöfen an (zum Beispiel in La Tour-de-Peilz, Freiburg und St. Gallen).

Bei muslimischen Gräbern ist die Situation anders, denn hier handelt es sich in der Regel um konfessionsgebundene Flächen. Dieser Unterschied hat historische Gründe. In der Schweiz sind Juden bereits seit langer Zeit ansässig und hatten seit jeher für die Finanzierung und Errichtung eigener Friedhöfe gesorgt.

Sowohl die damalige Verfassung der Schweiz als auch die kantonale Gesetzgebung haben die Anlage jüdischer Friedhöfe immer ermöglicht, wenn die geltenden Vorschriften eingehalten und notwendigen Genehmigungen erteilt wurden. Die 1999 in Kraft getretene neue Verfassung sichert in Artikel 15, Abs. 1 das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Diese Freiheit ist in Absatz 2 so definiert, dass jede Person das Recht hat, *ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen*.

Das Recht, seinem Glauben entsprechend bestattet zu werden, ergibt sich ebenfalls aus dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der menschlichen Würde und dem Verbot jeglicher Diskriminierung laut Artikel 8, Abs. 1 der Verfassung. Das Verbot, konfessionsgebundene Friedhöfe zu errichten wäre in der Tat eine besonders schwerwiegende Benachteiligung der Juden, da die öffentlichen Friedhöfe Bestattungen gemäss den jüdischen Glaubensregeln nicht ermöglichen.

Dass die Errichtung privater, konfessionsgebundener Friedhöfe möglich war, geht auch aus dem Gerichtsurteil im Fall Meyers (BGE 125 I 300) hervor, welches auf Grundlage der früheren Verfassung gefällt wurde, derzufolge weder das Recht auf eine würdige Ruhestätte noch die Religionsfreiheit einer Person (es handelte sich in diesem Fall um einen Muslim) den zeitlich unbefristeten Anspruch auf ein den Glaubensregeln seiner Konfession entsprechendes Grab in einem öffentlichen Friedhof begründen. Dadurch dass die Errichtung privater konfessionsgebundener Friedhöfe möglich war, konnte das Bundesgericht so entscheiden. Zurzeit werden zunehmend konfessionsgebundene Grabflächen neben privaten Friedhöfen angelegt, weil dies den Bedürfnissen der betreffenden Minderheiten besser entspricht.

Die Möglichkeit, Grabflächen oder Friedhöfe für einzelne Glaubensgemeinschaften anzulegen, entspricht darüber hinaus auch dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, der in verschiedenen Kantonen vorherrschend ist. Diese Trennung zielte ursprünglich vor allem darauf ab, dem dominierenden Einfluss der Kirche auf die Art und Weise, wie zahlreiche öffentliche Aufgaben erfüllt wurden, ein Ende zu setzen. Die Trennung von Kirche und Staat hat somit den Schutz der Minderheiten gegen eine Einmischung der Staatsreligion erst ermöglicht.

Die Bedürfnisse der minoritären Glaubensgemeinschaften betreffend ihre Friedhöfe sind von besonderem Gewicht, da die öffentlichen Friedhöfe vor allem auf die Bedürfnisse der Mehrheitsreligionen ausgerichtet sind, was die vielen dort stehenden Kreuze beweisen.

Selbstverständlich müssen auch konfessionsgebundene Friedhöfe und Bestattungsriten jeder Art die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Die jüdischen Gemeinschaften achten daher auf die Einhaltung sowohl der für Friedhofsanlagen geltenden Vorschriften als auch aller anderen die Bestattung und den Gesundheitsschutz betreffenden Bestimmungen.

Jüdische Friedhöfe sind daher keinesfalls Zeichen einer Radikalisierung, und ihre Existenz war weder für die gesellschaftliche Integration der Juden noch für das harmonische Zusammenleben mit anderen Religionsgemeinschaften je ein Hindernis. Jüdische Friedhöfe sind heute Teil der Schweizer Geschichte und Baudenkmäler und zu einem integralen Bestandteil ihrer Umwelt geworden.

Sabine Simkhovitch-Dreyfus, [sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch](mailto:sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch)

### Literatur

Andreas Auer : „L'interdiction cantonale des cimetières particuliers et des carrés confessionnels à la lumière de la Constitution fédérale“ RDAF 2003 161-199

Liste „Jüdische Friedhöfe“ : [www.swissjews.ch](http://www.swissjews.ch) > Jüdisches Leben > Jüdische Institutionen > Jüdische Friedhöfe

### Rechtlicher Hinweis

Dieses Factsheet darf gesamthaft oder auszugsweise mit dem Hinweis «SIG Factsheet» zitiert werden.

Stand: 26. April 2010

## Schule und jüdische Religion

Die jüdischen Kinder in der Schweiz, die öffentliche Schulen besuchen, sind seit Jahrzehnten Bestandteil der Schülerschaft und nehmen an dem normalen Unterricht in den Schulen und berufsbildenden Institutionen teil. Einige jüdische Schüler besuchen während eines Teils oder ihrer gesamten Schulzeit eine der jüdischen Schulen in der Schweiz oder im Ausland. Heute gibt es jüdische Schulen in Zürich, Genf, Basel und Lausanne. Der überwiegende Teil von ihnen erteilt Vorschul- und Grundschulunterricht, einige sind weiterführende Schulen. Diese Schulen unterliegen der Gesetzgebung für private Schulen.

Für die öffentlichen Schulen hat man pragmatische Lösungen gefunden, damit die praktizierenden Kinder (ein grosser Teil der jüdischen Kinder sind gar nicht oder nur in geringem Umfang praktizierend) die Schule besuchen und die Regeln der jüdischen Religion befolgen können. Diese Lösungen haben die Integration der eingewanderten jüdischen Kinder erleichtert; heute ist der grösste Teil der jüdischen Kinder Schweizer und Teil der schulischen Landschaft unseres Landes.

Die jüdische Bevölkerung konzentriert sich hauptsächlich auf die Städte Zürich, Genf, Basel, Lausanne und Bern und die benachbarten Regionen. Hier sind die meisten jüdischen Kinder eingeschult. Da die Schulen unter die Zuständigkeit der Kantone fallen und die Vorgehensweise nicht einmal innerhalb der Kantone gleich ist, stellt sich die Situation uneinheitlich dar. Trotzdem ist festzustellen, dass sich die Praxis und die Lösungen von einem Kanton und einer Schule zur anderen nicht sehr unterscheiden. In der Praxis ist es besonders wichtig, dass Eltern und Schulen rechtzeitig miteinander reden und den Dialog suchen statt sich gegenseitig Forderungen zu stellen und Regeln vorzuschreiben.

Seit Jahrzehnten gibt es an den schweizerischen Schulen keinen religiösen Pflichtunterricht mehr. Während in einigen Kantonen optionale Religionskurse stattfinden, verbieten andere, vor allem die laizistischen Kantone, jede Religionsunterweisung. In beiden Fällen kommen die jüdischen Schüler, ebenso wie diejenigen anderer religiöser Minderheiten, auf ihre Kosten. So wie die katholischen Kinder zum Katechismus gehen, nimmt ein grosser Teil der jüdischen Schüler ausserhalb der Schule an Religionsunterricht teil, der von den jüdischen Gemeinden erteilt wird.

Der Unterricht in dem Fach Religion, den die meisten Kantone unlängst in ihr Schulprogramm aufgenommen haben, muss ganz klar vom Religionsunterricht unterschieden werden (« teaching on religion » und nicht « teaching in religion »). Durch ihn lernen die Schüler die Geschichte und die Besonderheiten der unterschiedlichen Religionen kennen und er dient dazu, Vorurteile zu verringern. Der SIG steht dem positiv gegenüber.

Die wichtigste Besonderheit der jüdischen Religion im schulischen Kontext besteht in der Tatsache, dass am Schabbat und den jüdischen Feiertagen jede Art von Arbeit verboten ist. Zum Beispiel ist es verboten zu schreiben, ein Elektrogerät einzuschalten, das Auto oder öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder Gegenstände aus dem Haus zu tragen. Diese Verbote sind absolut und dürfen nur umgangen werden, wenn es um das Leben oder zwingende gesundheitliche Gründe geht. Ausser den Juden gibt es nur noch Anhänger von gewissen christlichen Minderheiten, die ein derart striktes Arbeitsverbot kennen.

Die Beachtung der Feier- und Ruhetage und damit die Befreiung von der Schule ist jüngst durch das Bundesgericht (BG) für die Schüler mit einem Entscheid vom 1. April 2008 (BGE 134 I 114) anerkannt worden, nachdem die Schulbehörde darauf bestanden hat, dass das Maturaexamen für einen Schüler, der Mitglied der adventistischen Kirche der siebenten Tages ist, an einem Samstag stattfinden sollte. Mit diesem Entscheid hat das BG einer Schule die Verpflichtung aufgetragen, eine Ersatzlösung für die Examen, die an einem Samstag oder einem Feiertag stattfinden sollten, zu finden. Das BG hat entschieden, dass die Gewissens- und Glaubensfreiheit auch die Möglichkeit einschliesst, die religiösen Verbote an Ruhe- oder Feiertagen zu respektieren und hält es für richtig, von den Lehrern und der Schuladministration bis zu einem gewissen Grad zu fordern, Konzessionen an die religiösen Minderheiten zu machen und Ersatztermine für die Examen anzubieten, wie die Schule es für kranke Schüler auch macht.

Diese jüngste Entscheidung ist sehr sinnvoll, da sie genau die Prinzipien definiert, die Schulen anwenden müssen und so den Dialog mit den wechselnden Ansprechpartnern erleichtern, denen die jüdischen Eltern und Schüler während der gesamten Schulzeit begegnen und die teilweise zum ersten Mal mit diesen Fragen konfrontiert werden. Es ist angebracht, darauf hinzuweisen, dass diese Prinzipien im Universitätsumfeld nicht immer Beachtung finden und sich einige Fakultäten und Professoren weigern, Rücksicht auf die besondere Situation zu nehmen, wodurch die Studenten gezwungen sind, sich oft für ein Examen zu einem Folgetermin vorzustellen und so ihr Studium zu verlängern.

Die Regeln für die Ruhetage sind nicht die einzigen religiösen jüdischen Vorschriften, die Einfluss im schulischen Umfeld haben können. Andere Vorschriften, vor allem die Lebensmittelvorschriften, können leicht eingehalten werden, da die Eltern einfach die Mensa dadurch umgehen können, dass sie den Kindern die Pausenverpflegung mitgeben oder die verbotenen Lebensmittel weglassen.

Die Kleiderordnung der Juden spielt in der Schule im Prinzip keine Rolle. Im Judentum sind nur die verheirateten Frauen angehalten, ihre Haare zu bedecken. Hingegen ist das Tragen einer Kopfbedeckung (Kippa, Kappe, Mütze etc.) für Jungen und Männer obligatorisch während des Gebets, dem Essen und einigen anderen Aktivitäten sowie empfohlen für die restliche Zeit.

Auch wenn diese Frage die jüdischen Schüler nicht direkt betrifft, ist der SIG der Meinung, dass das Prinzip der religiösen Freiheit es den praktizierenden muslimischen Schülerinnen erlauben muss ein Kopftuch zu tragen. Das Tragen eines Kopftuches durch die Schüler stört den schulischen Unterricht nicht und erlaubt es ihnen, demselben Unterricht wie ihre Kameraden zu folgen.

Für die Lehrer stellt sich die Situation anders dar. Tatsächlich ist es unverzichtbar, dass die öffentliche Schule als solche, wie in dem Entscheid des BG (BGE 123 I 297 ff.) entschieden, ihre religiösen Neutralität bewahrt.

Die grundlegenden Prinzipien im Umfeld der Schule sind die religiöse Neutralität der Schule und die Religionsfreiheit der Schüler. Die Erfahrung zeigt, dass diese beiden Grundsätze gut nebeneinander bestehen können und dass der Dialog und Austausch sogar eine Bereicherung für die Schülerschaft sind. Die Ausübung der Religion behindert weder den Erfolg noch die Integration in der Schule noch den Religionsfrieden. Religion und Schule in Einklang zu bringen erlaubt es den Schülern, ihre Wurzeln in unserem Land zu finden und zu stärken, ohne dabei ihre Herkunft oder ihre Überzeugungen leugnen zu müssen.

Sabine Simkhovitch-Dreyfus, [sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch](mailto:sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch)

### Referenzen

Webseite des SIG [www.swissjews.ch](http://www.swissjews.ch) > Religiöses > Schabbat-Dispens

Webseite des SIG [www.swissjews.ch](http://www.swissjews.ch) > Jüdisches Leben > Jüdische Institutionen > Jüdische Schulen und Kindergärten

SIG-Factsheets Jüdische Religion > Factsheet Schabbat von Alfred Bodenheimer

### Rechtlicher Hinweis

Dieses Factsheet darf gesamthaft oder auszugsweise mit dem Hinweis «SIG Factsheet»